



Recht direkt Senden Sie Ihre rechtlichen Fragen an unsere Expertin Annina Meyer-Vögeli

«Ich habe ihn ja auf den Pflichtteil gesetzt!»

Das Gesetz sieht für Erblasser die Möglichkeit vor, einzelne gesetzliche Erben auf den sogenannten Pflichtteil zu setzen. Dies ist zum Beispiel notwendig, um den Anteil eines unliebsamen Erben zu schmälern oder um die Partnerin (die sonst nicht erben würde!) am Erbe teilhaben zu lassen. Der Pflichtteil garantiert den Nachkommen, dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin einen Mindestanteil am Nachlass in Form einer Quote.

Es kommt aber immer wieder vor, dass künftige Erblasser glauben, es genüge, im Testament eines der Kinder oder den getrennt lebenden Noch-Ehegatten einfach «auf den Pflichtteil zu setzen». In meiner Praxis als auf Erbrecht spezialisierte

Rechtsanwältin muss ich jedoch häufig erklären, dass es damit noch nicht getan ist: Wer jemanden «auf den Pflichtteil setzt», regelt damit nur die Quote, nicht aber die konkrete Umsetzung. Und was nützt ein Testament, wenn es in der Umsetzung scheitert?

Mit der Festlegung einer bestimmten Quote ist nämlich noch nichts darüber gesagt, womit dieser Pflichtteilsanspruch erfüllt wird. Genau hier liegt in der Praxis das Problem: Nachlässe bestehen selten aus Bargeld allein. Häufig sind Immobilien, gelegentlich auch Unternehmensanteile oder andere schwer teilbare Vermögenswerte vorhanden. Die entscheidende Frage lautet deshalb: Soll der Pflichtteil in Geld ausgerichtet

werden oder müssen Sachwerte übertragen werden?

Fragt man bei der Klientenschaft nach, so stellt sich jeweils schnell heraus, dass klare Vorstellungen vorhanden sind: Der auf den Pflichtteil gesetzte Sohn soll möglichst nur Bargeld erhalten, die Liegenschaft am liebsten der Tochter zukommen. Wichtig ist es deshalb, solche Teilungsanordnungen ausdrücklich ins Testament aufzunehmen und auch als solche zu bezeichnen. Verzichtet der Erblasser stattdessen auf klare Anordnungen, kann sich die Erbteilung über Jahre hinziehen, da eine Erbteilung ohne Anordnungen vollständig im Ermessen der Erben liegt und Einstimmigkeit erfordert.

Nur wenige Erblasser wissen auch, dass ein pflichtteilsge-



Annina Meyer-Vögeli

Dr. iur. Rechtsanwältin Annina Meyer-Vögeli ist Schaffhauserin «durch und durch» und auf Vermögens- und Erbrecht spezialisiert. Sie führt in Schaffhausen eine eigene Kanzlei.

schützter Erbe nicht zwingend Erbenstellung haben muss. Der Pflichtteil kann ihm nämlich auch als Vermächtnis ausgerichtet werden. Damit erhält er zwar den Anteil, der ihm wertmässig zusteht, hat aber kein Mitspracherecht bei der Teilung. Um beurteilen zu können, ob dies sinnvoll ist, sollte eine Fachperson beigezogen werden, welche auch für eine rechtssichere Formulierung sorgen kann.

Fazit: Die Pflichtteilsreduktion ist nur der erste Schritt einer durchdachten Nachlassplanung. Entscheidend ist die Gesamtbeurteilung: Welche Vermögenswerte sind vorhanden? Wie lassen sich Pflichtteile konkret erfüllen? Und wer soll was erhalten? Eine sorgfältige Planung

endet deshalb nicht bei blossen Quoten, sondern umfasst auch klare Teilungsanordnungen, Bewertungsfragen und – wo sinnvoll – den gezielten Einsatz von Vermächtnissen. Nur so wird aus einer gut gemeinten Regelung auch eine funktionierende Lösung im Erbfall.

Zur Person

Annina Meyer-Vögeli hat in Zürich Jura studiert, in ihrer Doktorarbeit widmete sie sich dem Schweizer Erbrecht. Nach ihrem Abschluss war sie als Rechtsanwältin in Zürich tätig, im Frühling 2025 hat sie sich selbständig gemacht. Fragen, die anonymisiert von Meyer-Vögeli in den SN oder online beantwortet werden können, sind zu richten an: recht@shn.ch